

2.

Reproduktive Freiheit und reproduktive Gerechtigkeit

Die Verfassungsverankerung des Abtreibungsrechts in Frankreich

Laurie Marguet

Als ich meine Doktorarbeit schrieb, die in deutsch-französisch rechtsvergleichender Perspektive die Fortpflanzungsfreiheit zum Thema hatte und von *Ute Sacksofsky* betreut wurde, kann ich mich noch erinnern, wie überrascht ich war, welche Unterschiede zwischen Frankreich und Deutschland es bei Abtreibung gibt. Ich versuchte zu verstehen, wie es sein kann, dass zwei liberale Länder, die viele Werte teilen, darunter Gleichberechtigung, so unterschiedliche Vorstellungen von Schwangerschaftsabbruch haben können.

In meinem Beitrag geht es deshalb um das Abtreibungsrecht in Frankreich, wobei ich mich insbesondere auf die Verfassungsverankerung dieses Rechts im März 2024 beziehen und dafür einen kurzen Rückblick auf die Geschichte der Abtreibung in Frankreich geben werde.

A. Einführung

I. Die Medikalisierung der Abtreibung

Die Rechtfertigung für die Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs im Jahr 1975¹ ist in der "öffentlichen Gesundheit" (*santé publique*) zu verorten. Das Hauptziel der damaligen Neuregelung war, gegen gesundheitsschädliche illegale Abtreibungen vorzugehen. Dieses Ziel hat in Deutschland ebenfalls eine Rolle gespielt, wenn auch eine untergeordnete; in Frankreich jedoch war dies tatsächlich der Hauptgrund für die Legalisierung. Das Nebenziel war außerdem, die staatliche Autorität zu schützen: Für einen Staat ist es durchaus problematisch, wenn strafrechtliche Vorschriften zum Schwangerschaftsabbruch von ca. 300 000 Frauen jedes Jahr nicht respek-

1 Loi n° 75-17 du 17 janvier 1975 relative à l'interruption volontaire de la grossesse.

tiert werden.² Das waren die zwei Hauptargumente von *Simone Veil* im Jahr 1975.³

Andererseits hatte man aber Angst, dass die Legalisierung von Abtreibungen der Geburtenrate schade.⁴ Es ging also um zwei kollektive Rechtsgüter: auf der einen Seite die öffentliche Gesundheit, auf der anderen Seite die Demographie. Juristisch gesehen ging es hingegen nicht um das vorgeburtliche Leben (oder nur sehr wenig) und auch nicht um die Fortpflanzungsfreiheit der Frauen (oder nur sehr wenig).⁵

Seit dem Jahr 1975 unterliegt der weibliche Körper in Frankreich nicht mehr der staatlichen Kontrolle durch das Strafrecht, sondern durch alternative juristische Mechanismen: durch die Medikalisierung der Abtreibung.⁶ Das zeigt der rechtliche Rahmen: *Simone Veil* sagte 1974 ausdrücklich, das Ziel des Gesetzes bestehe darin, Frauen davon abzuhalten, ihre Schwangerschaft abzubrechen.⁷ Ein Schwangerschaftsabbruch darf seit 1975 nurmehr

2 In ihrer Rede vor dem Parlament am 26. November 1974 erklärte *Simone Veil*, dass jedes Jahr mehr als 300.000 Frauen pro Jahr eine illegale Abtreibung vornehmen lassen. Andere Quellen nennen sogar weitaus höhere Zahlen. Laut der Dokumentation „Il suffit d'écouter les femmes“ (Sonia Gonzalez – Bibia Pavard, 2024) seien es sogar 800.000 Frauen pro Jahr gewesen.

3 Laurie Marguet, *Le droit de la procréation en France et en Allemagne – étude sur la normalisation de la vie*, Hachette, 2021.

4 Ibid.

5 Ibid.

6 *Michèle Ferrand-Picard*, *Médicalisation et contrôle social de l'avortement. Derrière la loi, les enjeux*, *Révue française de sociologie* 1982, S. 383 ff.

7 *Simone Veil*, 26.11.1974, *Assemblée nationale*: « Abtreibung muss die Ausnahme bleiben, das letzte Mittel in ausweglosen Situationen [...]. Keine Frau entscheidet sich leichtfertig für eine Abtreibung [...]. Es ist immer ein Drama und wird es immer bleiben. Auch wenn [das Gesetz] Abtreibungen nicht mehr verbietet, schafft es kein Recht auf Abtreibung [...] Wenn der Entwurf [...] die bestehende Situation berücksichtigt, wenn er die Möglichkeit eines Schwangerschaftsabbruchs zulässt, dann nur, um ihn zu kontrollieren und Frauen so weit wie möglich davon abzuhalten [...] Die Beratung wird darüber hinaus eine neue Gelegenheit sein, mit der Frau über das Thema Verhütung und die Notwendigkeit zu sprechen, in Zukunft Verhütungsmittel zu verwenden, um nie wieder die Entscheidung treffen zu müssen, eine Schwangerschaft abzubrechen, wenn die Frau kein Kind haben möchte. Diese Informationen zur Geburtenkontrolle – die beste Abschreckung gegen Abtreibungen – erscheinen uns so wichtig, dass wir vorhaben, sie zu einer Verpflichtung zu machen, deren Nichtbeachtung mit der Schließung der Einrichtung geahndet wird » (« L'avortement doit rester l'exception, l'ultime recours pour des situations sans issue [...]. Aucune femme ne recourt de gaieté de cœur à l'avortement [...]. C'est toujours un drame et cela restera toujours. Si elle n'interdit plus, [la loi] ne crée aucun droit à l'avortement [...] un drame [...]. Si le projet [...] tient compte de la situation de fait existante, s'il admet la possibilité

von einem Arzt in einem Krankenhaus vorgenommen werden.⁸ Schwangerschaftsabbrüche sind nur strafbar, wenn sie nicht von einem Arzt in einem Krankenhaus (innerhalb einer bestimmten Frist⁹ und bis 2001 nach einer psychosozialen Beratung¹⁰) vorgenommen werden. Alle Gesetze, die

d'une interruption de grossesse, c'est pour la contrôler, et autant que possible, en dissuader les femmes » [...] « [l'entretien psycho-social] sera, en outre, une nouvelle occasion d'évoquer avec la femme, le problème de la contraception et la nécessité dans l'avenir, d'utiliser des moyens contraceptifs pour ne plus jamais avoir à prendre la décision d'interrompre une grossesse pour les cas où la femme ne désirerait pas avoir d'enfant. Cette information en matière de régulation des naissances - qui est la meilleure des dissuasions à l'avortement - nous paraît si essentielle que nous avons prévu d'en faire une obligation, sous peine de fermeture administrative »).

- 8 Loi n° 75-17 du 17 janvier 1975 relative à l'interruption volontaire de la grossesse - Titre II

Section 1 : « Art. L. 162-2: Der freiwillige Schwangerschaftsabbruch darf nur von einem Arzt vorgenommen werden. „Er darf nur in einer öffentlichen Krankenanstalt oder in einer privaten Krankenanstalt erfolgen, die den Bestimmungen des Artikels L. 176 entspricht » (L'interruption volontaire d'une grossesse ne peut être pratiquée que par un médecin. « Elle ne peut avoir lieu que dans un établissement d'hospitalisation public ou dans un établissement d'hospitalisation privé satisfaisant aux dispositions de l'article L. 176).

- 9 Loi n° 75-17 du 17 janvier 1975 relative à l'interruption volontaire de la grossesse - Titre II

Section I Interruption volontaire de la grossesse pratiquée avant la fin de la dixième semaine.

« Art. L. 162-1: Eine schwangere Frau, die sich aufgrund ihres Zustands in einer Notlage befindet, kann einen Arzt um den Abbruch ihrer Schwangerschaft bitten. Dieser Abbruch darf nur vor Ablauf der zehnten Schwangerschaftswoche vorgenommen werden (La femme enceinte que son état place dans une situation de détresse peut demander à un médecin l'interruption de sa grossesse. Cette interruption ne peut être pratiquée qu'avant la fin de la dixième semaine de grossesse'.

- 10 Loi n° 75-17 du 17 janvier 1975 relative à l'interruption volontaire de la grossesse - Titre II

Section I Interruption volontaire de la grossesse pratiquée avant la fin de la dixième semaine.

« Art. L. 162-4. Art. L. 162-4. – Eine Frau, die sich in der in Artikel L. 162-1 genannten Situation befindet, muss nach dem in Artikel L. 162-3 vorgesehenen Verfahren eine Informations-, Beratungs- oder Familienberatungsstelle, ein Zentrum für Familienplanung oder Familienbildung, einen Sozialdienst oder eine andere zugelassene Einrichtung konsultieren, die ihr eine Bescheinigung über die Beratung ausstellen muss. Diese Beratung umfasst ein persönliches Gespräch, in dessen Verlauf der Betroffenen eine ihrer Situation angemessene Unterstützung und Beratung sowie die zur Lösung der sozialen Probleme erforderlichen Mittel angeboten werden. „Die Mitarbeiter der in Absatz 1 genannten Einrichtungen unterliegen den Bestimmungen von Artikel 378 des Strafgesetzbuches. Wann es möglich ist, nimmt das Paar an der Beratung und der zu treffenden Entscheidung teil (Une femme s'estimant placée dans la situation

zwischen 1975 und 2010 die Abtreibung liberalisierten,¹¹ zeigen diese Rahmung ebenfalls: Es handelte sich meist um Gesundheitsgesetze. Seit 2001 ist die Frage nur noch im „Code de la santé publique“ (und nicht mehr im Strafgesetzbuch) geregelt.

Diese Medikalisierungsperspektive wurde zwar von radikalen Strömungen der feministischen Bewegung scharf kritisiert¹² (weil sie bevormundend war), sie hat jedoch politische und juristische Vorteile. Politisch gesehen, ist es schwieriger, medizinische Fürsorge zu kritisieren als die prinzipielle Vorenthaltung reproduktiver Selbstbestimmung. Frauen hatten zwar noch immer kein Recht auf Abtreibung, aber immerhin ein Recht auf den Schutz ihrer Gesundheit. Abtreibungen werden seit 1982 von der Krankenversicherung bezahlt.¹³ Seit 2013 ist die öffentliche Krankenversicherung (*sécurité sociale*) dazu verpflichtet, die Kosten vollständig zu übernehmen.¹⁴ Seit

visée à l'article L. 162-1 doit, après la démarche prévue à l'article L. 162-3, consulter un établissement d'information, de consultation ou de conseil familial, un centre de planification ou d'éducation familiale, un service social ou un autre organisme agréé qui devra lui délivrer une attestation de consultation. « Cette consultation comporte un entretien particulier au cours duquel une assistance et des conseils appropriés à la situation de l'intéressée lui sont apportés, ainsi que les moyens nécessaires pour résoudre les problèmes sociaux posés. « Les personnels des organismes visés au premier alinéa sont soumis aux dispositions de l'article 378 du code pénal. « Chaque fois que cela est possible, le couple participe à la consultation et à la décision à prendre).

- 11 Loi n° 75-17 du 17 janvier 1975 relative à l'interruption volontaire de la grossesse ; Loi n° 79-1204 du 31 décembre 1979 relative à l'interruption volontaire de la grossesse ; Loi n° 82-1172 du 31 décembre 1982 relative à la couverture des frais afférents à l'interruption volontaire de grossesse non thérapeutique et aux modalités de financement de cette mesure Loi n° 93-121 du 27 janvier 1993 portant diverses mesures d'ordre social ; Loi n° 2001-588 du 4 juillet 2001 relative à l'interruption volontaire de grossesse et à la contraception ; Loi n° 2007-1986 du 19 décembre 2007 relative au financement pour la Sécurité sociale ; Loi n° 2012-1404 du 17 décembre 2012 de financement de la Sécurité sociale (Article L2212-7 alinéa 2 CSP) ; Loi n° 2014-873 du 4 août 2014 pour l'égalité réelle entre les femmes et les hommes ; Loi n° 2016-41 du 26 janvier 2016 de modernisation de notre système de santé ; Loi du 20 mars 2017 relative à l'extension du délit d'entrave à l'interruption volontaire de grossesse ; Loi n°2019-774 du 24 juillet 2019 relative à l'organisation et à la transformation du système de santé ; Loi n° 2022-295 du 2 mars 2022 visant à renforcer le droit à l'avortement.
- 12 Siehe die Äußerungen von *Jeanne Weiss* in « La loi Veil, un texte qui ne faisait pas de l'IVG un droit », France culture, 2 décembre 2022.
- 13 Loi n° 82-1172 du 31 décembre 1982 relative à la couverture des frais afférents à l'interruption volontaire de grossesse non thérapeutique et aux modalités de financement de cette mesure.
- 14 Loi n° 2012-1404 du 17 décembre 2012 de financement de la Sécurité sociale (Article L2212-7 alinéa 2 CSP).

2001 sind öffentliche Krankenhäuser verpflichtet,¹⁵ Schwangerschaftsabbrüche anzubieten.

II. Die Liberalisierung der Abtreibung

Diese gesundheitliche Perspektive wurde nach und nach um eine "Frauenrechte"-Perspektive bzw. eine "Freiheitsperspektive" erweitert.¹⁶ Seit 2001 wurden zahlreiche symbolische Hindernisse abgebaut, wie beispielsweise die "Notlage"-Bedingung, die keine konkreten Auswirkungen hatte, weil es nur die Aussage der Frau war, die bestimmte, ob eine solche Notlage vorlag, die aber im Jahr 1975 doch deutlich anzeigte, dass nur verzweifelte Frauen sollten abtreiben dürfen. Weitere Beispiele für abgebaute symbolische Hindernisse sind die Bedenkenzeit¹⁷ und die Beratung.¹⁸ Seit dem Jahr 2001

15 Loi n° 2001-588 du 4 juillet 2001 relative à l'interruption volontaire de grossesse et à la contraception.

16 Laurie Marguet, De l'existence d'un droit à l'IVG en France, in: Stéphanie Hennette-Vauchez/Laurie Marguet, De Haute Lutte. La révolution de l'avortement, Paris, 2025.

17 Alte Fassung des Artikel 2212-5 Code de la santé publique: « Wenn die Frau nach den in den Artikeln L. 2212-3 und L. 2212-4 vorgesehenen Konsultationen ihren Antrag auf Schwangerschaftsabbruch erneuert, muss der Arzt sie um eine schriftliche Bestätigung bitten; Er darf diese Bestätigung erst **nach Ablauf einer Frist von einer Woche** nach dem ersten Antrag der Frau annehmen, es sei denn, die Frist von zwölf Wochen würde überschritten. Diese Bestätigung kann erst nach Ablauf einer Frist von zwei Tagen nach dem in Artikel L. 2212-4 vorgesehenen Gespräch erfolgen, wobei diese Frist in die oben genannte Frist von einer Woche einbezogen werden kann (Si la femme renouvelle, après les consultations prévues aux articles L. 2212-3 et L. 2212-4, sa demande d'interruption de grossesse, le médecin doit lui demander une confirmation écrite ; il ne peut accepter cette confirmation qu'après l'expiration d'un délai d'une semaine suivant la première demande de la femme, sauf dans le cas où le terme des douze semaines risquerait d'être dépassé. Cette confirmation ne peut intervenir qu'après l'expiration d'un délai de deux jours suivant l'entretien prévu à l'article L. 2212-4, ce délai pouvant être inclus dans celui d'une semaine prévu ci-dessus. Fassung geändert durch Loi n° 2016-41 du 26 janvier 2016 de modernisation de notre système de santé.

18 Alte Fassung des Artikel 2212-4 Code de la santé publique: « Eine Frau, die sich in der in Artikel L. 2212-1 genannten Situation befindet, muss nach dem in Artikel L. 2212-3 vorgesehenen Verfahren eine Informations-, Beratungs- oder Familienberatungsstelle, ein Zentrum für Familienplanung oder Familienbildung, einen Sozialdienst oder eine andere zugelassene Einrichtung konsultieren, die ihr eine Bescheinigung über die Beratung ausstellen muss. Diese Beratung umfasst ein persönliches Gespräch, in dessen Verlauf ihr eine der Situation der Betroffenen angemessene Unterstützung und Beratung sowie die zur Lösung der sozialen Probleme erforderlichen Mittel angeboten werden, insbesondere um ihr die Möglichkeit zu geben, ihr Kind

wurden zudem die Orte, an denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden dürfen, erweitert.¹⁹ Auch Hebammen sind inzwischen dazu berechtigt, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen.²⁰

Die Wendung "Recht auf Abtreibung" wurden 2014 sogar gesetzlich übernommen. Die Ansicht, dass Abtreibungen als eine Form der Gesundheitsfürsorge aufgefasst werden sollten, hat sich zunehmend durchgesetzt. Ebenso hat sich die Ansicht durchgesetzt, dass es sich dabei um ein Grundrecht für Frauen handelt.

B. Die Verfassungsverankerung der Abtreibung

Ist die Verankerung der Abtreibung in der Verfassung der letzte Baustein in dem Bestreben, Abtreibung zu einem "Recht" zu machen, und wenn ja, welche Auswirkungen hätte dies? Um diese Frage zu beantworten, ist zunächst zu erläutern, wie diese Verabredung abgelaufen ist.

zu behalten. Bei dieser Gelegenheit werden ihr die Namen und Adressen von Personen mitgeteilt, die entweder als Einzelpersonen oder im Namen einer Einrichtung, eines Dienstes oder eines Vereins Frauen und Paaren, die mit den Problemen der Aufnahme eines Kindes konfrontiert sind, moralische oder materielle Hilfe leisten können. Mit Ausnahme der öffentlichen Gesundheitseinrichtungen dürfen diese Beratungen nicht in Einrichtungen stattfinden, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden ». (Une femme s'estimant placée dans la situation mentionnée à l'article L. 2212-1 doit, après la démarche prévue à l'article L. 2212-3, consulter un établissement d'information, de consultation ou de conseil familial, un centre de planification ou d'éducation familiale, un service social ou un autre organisme agréé qui doit lui délivrer une attestation de consultation. Cette consultation comporte un entretien particulier au cours duquel une assistance et des conseils appropriés à la situation de l'intéressée lui sont apportés, ainsi que les moyens nécessaires pour résoudre les problèmes sociaux posés, en vue notamment de permettre à celle-ci de garder son enfant. A cette occasion, lui sont communiqués les noms et adresses des personnes qui, soit à titre individuel, soit au nom d'un organisme, d'un service ou d'une association, seraient susceptibles d'apporter une aide morale ou matérielle aux femmes et aux couples confrontés aux problèmes de l'accueil de l'enfant. Sauf en ce qui concerne les établissements publics de santé, ces consultations ne peuvent se dérouler à l'intérieur des établissements dans lesquels sont pratiquées des interruptions volontaires de la grossesse). Geändert durch Loi n° 2001-588 du 4 juillet 2001 relative à l'interruption volontaire de grossesse et à la contraception.

19 Vor allem erweitert durch Loi n° 2001-588 du 4 juillet 2001 relative à l'interruption volontaire de grossesse et à la contraception ; Loi n° 2007-1986 du 19 décembre 2007 relative au financement pour la Sécurité sociale .

20 Loi n° 2016-41 du 26 janvier 2016 de modernisation de notre système de santé (für Medikamentöse Schwangerschaftsabbrüche) ; Loi n° 2022-295 du 2 mars 2022 visant à renforcer le droit à l'avortement (für instrumentelle Schwangerschaftsabbrüche).

2022, nach der Entscheidung *Dobbs versus Jackson* des Supreme Court der USA,²¹ wollten einige französischen Abgeordnete das Abtreibungsrecht in der Verfassung verankern. Drei Fragen stellten sich:

1. Soll (oder muss) Abtreibung überhaupt in der Verfassung verankert werden?
2. Wo (an welcher Stelle) soll (oder muss) die neue Regelung verankert werden?
3. Wie soll (oder muss) diese neue Vorschrift formuliert werden?

I. Die Relevanz der Verfassungsverankerung

Die folgenden Argumente gegen eine Verfassungsverankerung wurden vorgebracht:²²

1. Es gebe keinen Grundrechtekatalog in der französischen Verfassung. Ein neues Recht können deswegen nicht direkt verankert werden, auch das Recht auf Abtreibung nicht. Wenn ein Recht auf Abtreibung eingeführt würde, könnten auch weitere Rechte geschaffen werden, etwa das Recht auf Sterbehilfe oder das Recht auf Zugang zu künstlicher Befruchtung. Dieses Risiko sollte nicht eingegangen werden.²³
2. Es bestehe keine Notwendigkeit, da das Abtreibungsrecht bereits gesetzlich gut geschützt sei und sogar in der Rechtsprechung des Verfassungsrats anerkannt werde. Der Rücknahme des Rechts auf Schwangerschaftsabbruch in den USA betreffe also nicht Frankreich.

Trotz dieser Gegenargumente herrschte am Ende Einigkeit, dass die Abtreibung in der Verfassung verankert werden sollte.

II. Die Formulierung und der Standort in der Verfassung

Im Dezember 2022 wurde von der ersten der beiden Parlamentskammern (*Assemblée nationale*) der folgende Satz vorgeschlagen:

21 US Supreme Court, *Dobbs v. Jackson Women's Health Organization*, 24.06.2022, 597 U.S. 215 (2022).

22 Für eine Zusammenfassung der Debatte: *Laurie Marguet*, La constitutionnalisation du droit à l'avortement, Jus Politicum Blog, 5.12.2022.

23 Ibid.

„Das Gesetz garantiert die Effektivität und den gleichen Zugang zum Recht auf Schwangerschaftsabbruch.“²⁴

Ein neuer Artikel 66-2 sollte die Regelung vorsehen. Die Abgeordneten waren nämlich der Ansicht, dass eines der wenigen in der Verfassung verankerten Grundrechte Artikel 66-1 über die Todesstrafe sei. Aus diesem Grund schlugen sie vor, die Bestimmung zur Abtreibung (die ebenfalls als Grundrecht betrachtet werden müsse) direkt im Anschluss in einem neuen Artikel 66-2 zu regeln.

Dieser Vorschlag war ziemlich überraschend, da dies dazu geführt hätte, dass die Bestimmung zur Abtreibung in das Kapitel der Verfassung über die Justiz aufgenommen worden wäre. Ob dieser Vorschlag Sinn machte, wurde allerdings nicht lange diskutiert, da die Abgeordneten der anderen Parlamentskammer (*Sénat*) die Formulierung der *Assemblée nationale* ohnehin ablehnten. Sie stimmten lediglich für eine Verfassungsänderung folgenden Inhalts:

„Das Gesetz legt die Bedingungen fest, unter denen die Freiheit der Frau, ihre Schwangerschaft zu beenden, ausgeübt wird.“²⁵

Die Abgeordneten des *Sénat* wollten, dass diese Vorschrift in den Artikel 34 über den Gesetzesvorbehalt aufgenommen wird.

Der Vorschlag des *Sénat* unterschied sich also grundlegend von jenem der Nationalversammlung:

Allein die Verwendung des Wortes "Freiheit" war möglich, da der *Sénat* das Wort "Recht" abgelehnt hatte. So sollte sichergestellt werden, dass kein Anspruch auf Abtreibung geltend gemacht werden könne.²⁶ Die neue Vorschrift wollte der *Sénat* in Artikel 34 der Verfassung verorten.

Eine kurze Erläuterung zu diesem Artikel 34 klärt auf: Die Stärkung der Kompetenzen der Exekutive war das Ziel bei der Schaffung der französischen Verfassung der V. Republik im Jahr 1958.²⁷ Die Regierung verfügt seither über selbstständige Regelungsbefugnisse, die es ihr erlauben, eigenständig Entscheidungen zu treffen und Maßnahmen zu ergreifen. Sie hat die Befugnis, Regelungen in allen Bereichen zu treffen, die nicht in Artikel

24 Texte n°34 adopté par l'Assemblée nationale le 24 novembre 2022.

25 Texte n° 48 (2022-2023) modifié par le Sénat le 1er février 2023.

26 Laurie Marguet (Fn. 16).

27 Conseil constitutionnel, Que change le régime de la Vème République institué par la Constitution du 4 octobre 1958 par rapport aux régimes précédents ? 2023.

34 aufgeführt sind. Artikel 34 besteht also aus einer Liste von Bereichen, die vom Parlament (bzw. durch Gesetz) geregelt werden müssen.

Es ist freilich kein besonderer Schutz darin zu sehen, die Abtreibung durch Gesetz vorzusehen (was der *Sénat* wollte), da "Abtreibung" seit jeher durch Gesetz geregelt war. Zugleich bedeutet dieser Regelungsansatz auch nicht, dass die Abtreibung von jenem Gesetz geschützt wird, sondern *nur*, dass sie *durch* Gesetz geregelt werden muss. Allerdings wurde seinerzeit auch die Kriminalisierung durch Gesetz bewerkstelligt, das damals natürlich keinen Zugang zum Schwangerschaftsabbruch gewährleistete.

Im Jahr 2022 waren die *Assemblée nationale* und der *Sénat* nicht konsensfähig, was eine Verfassungsänderung zunächst unmöglich machte. Die Regierung schlug deswegen Ende 2023 eine neue Formulierung vor.

„Das Gesetz legt die Bedingungen fest, unter denen die ‚gewährleistete‘ Freiheit der Frau, einen freiwilligen Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen zu lassen, ausgeübt wird.“²⁸

Der *Sénat* und die *Assemblée nationale* stimmten diesem Vorschlag zu. So gelangte das Wort „Schwangerschaftsabbruch“ symbolträchtig am 8. März 2024, dem internationalen Frauentag, in die französische Verfassung.²⁹

Die Auswirkungen dieser Verankerung in der Verfassung variieren je nach Blickwinkel. Die Auswirkungen können sowohl politisch als auch symbolisch von großer Bedeutung sein, je nach Deutung.

Es ist das erste Mal weltweit, dass das Wort "Schwangerschaftsabbruch" in einer geltenden Verfassung vorkommt, um den Zugang zu gewährleisten. Womöglich ist dies die erste Stufe der Anerkennung der reproduktiven Arbeit von Frauen. Durch diese Verfassungsverankerung berücksichtigt die politische Gemeinschaft zumindest die Bedeutung von Schwangerschaftsabbrüchen für Frauen. Es wurde seinerzeit kurz debattiert, ob das Recht auf Schwangerschaftsabbruch in Artikel 1 (in den Grundsätzen der Republik, darunter Gleichheit) oder in Artikel 3 (über Souveränität) verankert werden solle. Diese Debatte war sehr kurz (sie wurde schnell beendet), obwohl interessant gewesen wäre, ob das Abtreibungsrecht als Voraussetzung von Gleichheit (bzw. Gleichberechtigung) oder sogar der Demokratie gelten

28 *Projet de loi constitutionnelle relatif à la liberté de recourir à l'interruption volontaire de grossesse*, n°1983, 12 décembre 2023.

29 *Loi constitutionnelle n° 2024-200 du 8 mars 2024 relative à la liberté de recourir à l'interruption volontaire de grossesse*.

muss, damit Frauen als "volle" Bürgerinnen betrachtet werden können. Das wäre ein starkes Symbol für Frauenrechte gewesen.

Die Auswirkungen der Neuregelung sind juristisch noch unklar. Wie bereits betont, ist das Abtreibungsrecht (bzw. die Freiheit zur Abtreibung) inzwischen in Artikel 34 verankert. Der neue Artikel verpflichtet die Gesetzgebung, sich um diese Frage zu kümmern. Er verpflichtet die Gesetzgebung sogar dazu, die „gewährleistete Freiheit, *einen freiwilligen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen*“, zu schützen. Der Umfang dieses Schutzes ist jedoch unklar: Das Wort „gewährleisten“ schützt entweder – minimal – vor einer neuen Kriminalisierung oder aber – weitergehend – vor einer starken Einschränkung des Zugangs zu Abtreibungen. Der Umfang des Schutzes hängt mithin ausschließlich von der Auslegung des Wortes „gewährleisten“ durch den Verfassungsrat ab.³⁰ Wenn also ein zukünftiges Gesetz etwa die Pflicht zur vorherigen Beratung wieder einführt, die Frist für einen Schwangerschaftsabbruch verkürzt, die Kostenübernahme durch die Krankenversicherung abschafft oder erneut eine Bedenkzeit einführt, würde der Verfassungsrat dies dann als Verstoß gegen Artikel 34 betrachten? Das ist keineswegs ausgemacht, wie ich betonen möchte.

30 Laurie Marguet (Fn. 16).